

Satzung

des Sportverein Thier e.V.

(Stand: Juni 2020)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein Thier e. V..
- (2) Er hat seinen Sitz in Wipperfürth-Thier und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wipperfürth unter der Nr. 315 eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind grün - weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere auch der sportlichen Jugend- und Seniorenarbeit. Der Satzungszeck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zweck.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Der Verein unterscheidet Jugendmitglieder, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag.
- (2) Durch die Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein und die Abteilungen des Vereins angeschlossen sind. Die

Mitglieder haben sich den Beschlüssen der Organe des Vereins und der Verbände zu unterwerfen und haften für alle dem Verein durch satzungs - oder ordnungswidriges Verhalten entstehende Schäden.

- (3) Die Ernennung eines Mitgliedes zum Ehrenmitglied hat hervorragende Verdienste um den Verein zur Voraussetzung und erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des engeren Vorstands.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie sind wählbar ab 18 Jahre.
- (2) Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb, Vereinsveranstaltungen und dem Betrieb seiner Anlagen einschließlich der Gebäudehaftung entstehenden Schäden und Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der engere Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Es können Mitglieder durch den engeren Vorstand von der Zahlung von Beiträgen befreit werden.
- (4) Alles weitere regelt die Beitragsordnung. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung

§ 8 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der engere Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinslokal und an den örtlichen Informationstafeln.

- (3) Jedem Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Jedes Mitglied kann bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim engeren Vorstand einreichen.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten

Protokollführer/in zu unterzeichnen und muß von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Feststellung der Jahresrechnung
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

§ 11 Der engere Vorstand

- (1) Der engere Vorstand des Vereins besteht aus
- a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Geschäftsführer/in
 - d) dem/der Kassenwart/in
 - e) dem/der Jugendleiter/in
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsperiode des Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahren nach Annahme der Wahl.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand aus den übrigen Mitgliedern bis zur nächsten regulären Vorstandswahl selbst.
- (4) Der Verein wird durch einen der beiden Vorsitzenden jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertreten (§ 26 BGB).
- (5) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der engere Vorstand tritt mit den Vertretern der einzelnen Mannschaften / Gruppen, dem Platzkassierer und den Vertretern der einberufenen Ausschüsse als erweiterter Vorstand möglichst alle 3 Monate zusammen.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 14 Vergütungen

- (1) Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Sollten die gesetzlichen Grundlagen dies erfordern, bestellt der geschäftsführende Vorstand zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel - Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in gewählt, die eine Aufstellung über das noch vorhandene Vereinsvermögen anzufertigen haben.
- (3) Die Liquidatoren haben alsdann eine Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens einzuberufen. Die Vermögensteile dürfen nur zur Förderung des Sportes oder zu wohltätigen Zwecken verwendet werden. Beschlüsse über seine künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Falls kein anderer Beschluß zustande kommt, geht das Vermögen in den Besitz der Kath. Kirchengemeinde Thier über mit der Auflage, es für Sportzwecke zu verwenden.

Wipperfürth-Thier, den 19. März 2020

Unterschriften: